Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/6077/2018** Status: öffentlich Datum: 23.01.2018
Dezernat: Fachdienst: Sachbearbeiter/in:	I 09 - Unterstützung kommunaler Gremien Sprenger, Lothar, Wege, Wolfgang

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Erörterung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Nachwahl für den Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg - Wahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgende Personen als Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg zu wählen:

1. **Gruppe der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer**

   Wahlvorschlag SPD-Fraktion:
   Herr Gerald Weidemann, Spiegelslustweg 24, 35039 Marburg **(stellvertretendes Mitglied)**

2. **Gruppe der Mitglieder auf Vorschlag der im Bereich des Stadtjugendamtes wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe**

   Wahlvorschlag Caritasverband Marburg e.V.:
   Herr Sergej Schmitt, pädagogischer Mitarbeiter im St. Martin-Haus, wohnhaft Am Kornacker 6, 35274 Kirchhain.

.

Sachverhalt:

Aus dem Jugendhilfeausschuss sind die Mitglieder

Kirsten Dinnebier, stellvertretendes Mitglied (Wahlvorschlag SPD)
und
Aljoscha Tischkau (Wahlvorschlag Caritasverband Marburg e.V.)

ausgeschieden.

Nach § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 6 Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und der Satzung für das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg gehören dem Jugendhilfeausschuss neben beratenden Mitgliedern 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen, und 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Als spezialgesetzliche Regelung schreibt § 6 Abs. 3 Satz 2 HKJGB zwingend vor, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen ist.

Um die Kontinuität und die Leistungsfähigkeit des Jugendhilfeausschusses weiterhin zu gewährleisten ist daher nach dem Ausscheiden der beiden genannten Personen eine Nachwahl vorzunehmen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister